



Allgemeine Vertragsbestimmungen für Dienstleistungen

Schiene OÖ GmbH & Co KG

Linz, 2025

Schiene OÖ GmbH & Co KG | Rainerstraße 22 | 4020 Linz | office@schiene-ooe.at | T: +43 732 66 10 10 -830
www.schiene-ooe.at

Bankverbindung: IBAN AT16 5400 0000 0041 6602 | BIC: OBLAAT2L
FN 636914p | Firmenbuchgericht: LG Linz | Sitz: 4020 Linz | UID: ATU 81202734
Unbeschränkt haftende Gesellschafterin: OÖ Verkehrsholding GmbH | Volksgartenstraße 23 | 4020 Linz
FN 267576w | Firmenbuchgericht: LG Linz | Sitz: 4020 Linz | UID: ATU 81241416



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1. Allgemeines, Geltungsbereich	5
2. Vertretung der Vertragspartner	5
2.1. Vertretung des AG	5
2.2. Vertretung des AN	5
2.3. Arbeitsgemeinschaft	5
3. Personaleinsatz und Wechsel des Schlüsselpersonals	6
4. Pflichten des AN	6
4.1 Verschwiegenheitspflicht	6
4.2 Interessenwahrung	6
4.3 Beratung des AG	7
4.4 Prüfung der Unterlagen	7
5. Leistungserbringung	7
6. Subunternehmer	8
7. Leistungszeitpunkt	9
8. Verzug	9
9. Leistungsänderung und Mehrkostenforderungen (MKF)	10
10. Leistungen außerhalb des Leistungsumfangs	12
11. Optionen/Eventualleistungen	12
12. Verzögerung, Behinderung und Unterbrechung	12
13. Eigentumsübergang	12
14. Vergütung/Rechnungslegung/Zahlung/ Sicherstellung	13
15. Abschlagsrechnung, Abschlagszahlung, Zahlungsplan	14
16. Aufrechnung und Haftrücklass	14
17. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung	15
18. Immaterialgüterrechte	16

19. Schutzrechte.....	17
20. Arbeitsschutz und Umwelanforderungen	18
21. Unfallmeldung, Versicherungen	19
22. Kündigung/Vertragsrücktritt	20
23. Vertragsstrafen	21
24. Insolvenzverfahren	22
25. Datenschutz.....	22
26. Informationssicherheit	23
27. Gerichtsstand und Schiedsklausel.....	26
28. Maßnahmen gegen Korruption	26
29. Zusätzliche Pflichten des AN bei geförderten Projekten	26
30. Besondere Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen.....	27
30.1. Erlaubniskarte	27
30.2. Arbeiten im Verbotsbereich	27
30.3. Ausnahmen von der Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß EisbSV	27
31. Schlussbestimmungen.....	27

Abkürzungen

ABGB = Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AG = Auftraggeber = Schiene OÖ GmbH & Co KG
AN = Auftragnehmer
AVB = Allgemeine Vertragsbedingungen
BauKG = Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BVergG = Bundesvergabegesetz
LV = Leistungsverzeichnis
MKF = Mehrkostenforderung

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Für Dienstleistungsaufträge, die von der Schiene OÖ GmbH & Co KG als Auftraggeber („AG“) an Unternehmen (Auftragnehmer – „AN“) erteilt werden, gelten die nachstehenden Vertragsbedingungen („AGB“).

1.2. Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Vertragsbedingungen des AN wird, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, ausgeschlossen. Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw. mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der AN die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.

2. Vertretung der Vertragspartner

2.1. Vertretung des AG

2.1.1. Die Wahrnehmung der dem AG vorbehaltenen und von ihm zu besorgenden Agenden sowie die Überwachung der Leistungserbringung kann zusätzlich auch der dem AN namhaft gemachten Vertretung des AG obliegen, deren Weisungen vom AN, auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten, stets unverzüglich zu befolgen sind. Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den AG-Vertreter zu befolgen.

2.2. Vertretung des AN

2.2.1. Der AN hat dem AG seine bevollmächtigten Vertreter bekannt zu geben, sofern es sich nicht um die vertretungsbefugten Organe handelt. Die Vollmacht muss sich auf alle für die Auftragsabwicklung relevanten rechtlichen Belange erstrecken.

Der bevollmächtigte Vertreter gewährleistet vertragskonforme, insbesondere fristgerechte Leistungserbringung.

Der AN hat, wenn der bevollmächtigte Vertreter wegen Urlaubes, Krankheit oder sonstigen Gründen ohne Unterbrechung länger als eine Woche für den AG nicht erreichbar ist, dem AG rechtzeitig einen anderen bevollmächtigten Vertreter schriftlich namhaft zu machen. Der AG ist berechtigt, den Vertreter des AN abzulehnen.

2.3. Arbeitsgemeinschaft

2.3.1. Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) AN, so hat sie dem AG jedenfalls einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen. Im Übrigen gilt 2.2 sinngemäß.

3. Personaleinsatz und Wechsel des Schlüsselpersonals

3.1. Der AN setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete MitarbeiterInnen, welche über die erforderliche Fachkenntnis verfügen, ein. Auf Verlangen des AG hat er umgehend aus Sicht des AG nicht angemessene MitarbeiterInnen zu ersetzen.

3.2. Schlüsselpersonal des AN bzw. eines zugelassenen Subunternehmers, welches vom AN im Vergabeverfahren benannt wurde, muss vom AN auch für die gegenständliche Dienstleistung eingesetzt werden. Es hat die aufgrund dieser Ausschreibung zu erbringende Leistung selbst auszuführen. Das gilt besonders für die Funktion des Projektleiters/ der Projektleiterin. Dieses Schlüsselpersonal darf nur aufgrund besonders berücksichtigungswürdiger Gründe nach ausdrücklicher Zustimmung durch den AG ausgewechselt werden.

3.3. Ersatzkräfte haben grundsätzlich die gleiche Qualifikation wie das benannte Schlüsselpersonal aufzuweisen. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann der AG nach seinem alleinigen Ermessen auch Ersatzkräfte mit geringerer oder anderer Qualifikation zulassen.

4. Pflichten des AN

4.1 Verschwiegenheitspflicht

4.1.1. Der AN ist zur Geheimhaltung aller ihm im Zuge des Vergabeverfahrens, des Abschlusses des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit der AG ihn nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst jedoch nicht Informationen, die allgemein bekannt sind oder vom AG bekannt gegeben werden. Sie gilt auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses fort.

4.2 Interessenwahrung

4.2.1. Der AN ist aufgrund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihm übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen des AG verpflichtet. Dies umfasst, den AG neben Chancen und Möglichkeiten auch auf Risiken und Möglichkeiten ihrer Begrenzung hinzuweisen. Es ist dem AN nicht gestattet, etwaige Vorteile, die von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen; sonst erzielte Vorteile sind zur Gänze an den AG herauszugeben.

4.3 Beratung des AG

4.3.1. Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des AG zu berücksichtigen.

4.4 Prüfung der Unterlagen

4.4.1. Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG überlassenen Ausführungsunterlagen (wie etwa Pläne, Beschreibungen und Vermessungsunterlagen) unverzüglich zu prüfen und die ihm bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG sogleich schriftlich mitzuteilen.

4.4.2. Vom AN bzw. von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor schriftlicher Freigabe durch den AG nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den AN nicht seiner Prüf- und Warnpflicht sowie seiner Haftung.

5. Leistungserbringung

5.1. Der AN hat die Dienstleistungen vertragsgemäß an dem in der Bestellung vorgeschriebenen Erfüllungsort (=Liefer- oder Leistungsort) zu erbringen und dabei neben den gesetzlichen Bestimmungen sowohl behördliche Anordnungen als auch den aktuellen Stand der Technik einzuhalten. Er schuldet die Erreichung des in der Leistungsbeschreibung vom AG umschriebenen Leistungsziels (das ist der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom AG angestrebte Erfolg der Leistungen des AN).

5.2. Der AN verpflichtet sich die Leistung den Vorgaben entsprechend sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig, sowie mangelfrei und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Der AN schuldet dem AG auf Verlangen einen vollständigen, klar gegliederten Abschlussbericht, in dem alle Leistungsergebnisse sowie die ihnen zu Grunde liegenden Aspekte dargestellt sind.

5.3. Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte sind, dessen ungeachtet, Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen und deren Funktionstauglichkeit sowie zur Erreichung des in der Leistungsbeschreibung und in 5.1 umschriebenen Leistungsziels notwendig sind; für solche Leistungen kann der AN kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen.

5.4. Mit einer Anweisung oder Ermahnung des AN, die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, übernimmt der AG diesem gegenüber keine wie immer geartete Haftung.

5.5. Hat der AN bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen des AG, so hat er diese dem AG im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.6. Nach Stundenaufwand zu vergütende Regieleistungen dürfen vor deren Anordnung durch den AG nicht in Angriff genommen werden. Die Aufzeichnungen über die Regieleistungen sind spätestens bis zur darauffolgenden Teilrechnung zur Bestätigung und Anerkennung vorzulegen; verspätet vorgelegte Aufzeichnungen werden nicht anerkannt. Die Aufzeichnungen haben insbesondere den Namen der Arbeitskraft, den Tag und eine Kurzbeschreibung ihrer Leistung sowie die Anzahl der Stunden und den Stundensatz zu enthalten.

5.7. Der AN ist - soweit nicht für bestimmte Leistungsteile anderes vereinbart oder die Anwesenheit des AN sachlich notwendig ist - frei in der Wahl seines Arbeitsortes. Präsentations- und Besprechungstermine mit dem AG finden auf Wunsch des AG in Linz statt.

6. Subunternehmer

6.1. Der AN hat jede beabsichtigte Hinzuziehung eines Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz von Subunternehmern bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen.

6.2. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird der AG dies dem AN mitteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen auffordern.

6.3. Durch den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer darf sich keine Schlechterstellung des AG ergeben. Die Beweislast diesbezüglich trifft den AN.

6.4. Im Auftragsfall hat der AN gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 1313a ff ABGB für das Verschulden jener Person, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein Eigenes einzustehen.

6.5. Der AN verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des in Österreich geltenden Arbeits- und Sozialrechts (u.a. des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes – LSD-BG, des

Ausländerbeschäftigungsgesetztes, etc.) durchzuführen. Der AN leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese Bestimmungen einhalten.

6.6. Soweit ein Anwendungsfall des LSD-BG vorliegt, sichert der AN auch die Übermittlung sämtlicher erforderlicher Unterlagen und die entsprechende Bereithaltung dieser Unterlagen lückenlos zu. Der AN haftet auch für allfällige Schäden, insbesondere auch für Verwaltungsstrafen, die im Hinblick auf die Nichtbereitstellung von nach dem LSD-BG erforderlichen Unterlagen oder Unterentlohnung den AG oder dessen verantwortliche Beauftragte bzw. Organmitglieder treffen.

6.7. Im Falle von Arbeitskräfteüberlassungen sichert der AN auch die Einhaltung der spezifischen Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), insbesondere des § 10 AÜG zu.

6.8. Der AN hält den AG für sämtliche allfälligen Forderungen von im Rahmen der Dienstleistung tätigen Beschäftigten schad- und klaglos.

6.9. Für den Fall der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen haftet der AN für sämtliche Schäden und Verwaltungsstrafen, die den AG bzw. dessen Organmitglieder oder verantwortliche Beauftragte in diesem Zusammenhang treffen.

7. Leistungszeitpunkt

7.1. Die Dienstleistung ist bis zu den vom AG vorgegebenen Terminen (Zwischentermine, Meilensteine, Abschlusstermin) zu erbringen und hat zum Abschlusstermin fertiggestellt zu sein.

8. Verzug

8.1. Die vertraglich festgelegten Zwischentermine, Meilensteine oder Fertigstellungsfristen/Abschlusstermine sind selbst dann genau einzuhalten, wenn es zu Störungen der Leistungserbringung (z.B. Behinderungen) kommt.

8.2. Die aus einer Nichteinhaltung der Termine ggf resultierenden, verschuldensunabhängigen Vertragsstrafen werden einzelvertraglich geregelt.

8.3. Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen. Unabhängig von der Vertragsstrafe kann der AG, gleichgültig weshalb die Verzögerung eintrat, unter Nachfristsetzung auf Erfüllung bestehen oder ohne Nachfristsetzung vom Auftrag zurücktreten. Das Recht auf

Schadenersatz bleibt dem AG – auch im Hinblick auf einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden – vorbehalten.

8.4. Ordnet der AG die Unterbrechung der Arbeiten des AN zur Leistungsausführung an, oder ist eine Störung der Leistungserbringung auf höhere Gewalt oder Umstände auf Seiten des AG zurückzuführen, so erstreckt sich die Leistungsfrist oder der Abschlusstermin entsprechend, sofern der AN die hindernden Umstände dem AG ehestens mitteilt und entsprechend nachweist. Eine vereinbarte Vertragsstrafe sichert so dann – außer bei Unzumutbarkeit – die Einhaltung der so erstreckten Frist bzw. eines solchen Termins.

8.5. Zur Einhaltung der im Vertrag festgelegten Fertigstellungsfristen bzw. -termine erforderliche Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, werden nicht gesondert vergütet.

9. Leistungsänderung und Mehrkostenforderungen (MKF)

9.1. Der AG ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang zu ändern, sofern solche Änderungen nicht ohnehin bereits Gegenstand des Vertrags sind und sofern sie dem AN zumutbar sind.

9.2. Der AN wird zumutbaren Änderungswünschen des AG im Hinblick auf Zeitpunkt und Umfang der zu erbringenden Leistungen, die Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen im Projekt nachkommen. Der AN hat die Unzumutbarkeit von Änderungswünschen von Seiten des AG unter Angabe von Gründen unverzüglich dem AG mitzuteilen. Andernfalls gilt der Änderungswunsch jedenfalls als zumutbar.

9.3. Der AN hat die MKF dem Grunde nach schriftlich anzumelden, selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist.

9.4. Die MKF ist bei Leistungsänderung binnen 14 Tagen ab deren Anordnung, bei Störung der Leistungserbringung hingegen spätestens binnen 14 Tagen ab deren objektiver Erkennbarkeit dem Grunde nach schriftlich anzumelden.

9.5. Die MKF ist der Höhe nach binnen 4 Monaten schriftlich beim AG geltend zu machen.

9.6. Werden diese Fristen nicht eingehalten, tritt ein Anspruchsverlust für alle daraus dem AN erwachsenen Kosten ein. D.h., dass der AN den Anspruch auf sämtliche Mehrkosten bei verspäteter Mitteilung an den AG verliert. Die Mitteilung des AN ist nachvollziehbar zu begründen.

9.7. Darüberhinausgehende Forderungen, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben davon unberührt und können vom Auftraggeber gesondert geltend gemacht werden.

9.8. Die MKF ist in Form eines Zusatzangebots so zu begründen, dass sie mit vertretbarem und der Forderungshöhe angemessenem Aufwand geprüft werden kann; in diesem Sinn nicht prüffähige Zusatzangebote kann der AG zurückweisen. Der AG hat die MKF ehestens zu prüfen und mit dem AN das Einvernehmen herzustellen.

9.9. Entfallen Leistungen des AN, so entfällt auch die darauf entfallende Entlohnung. Die Anwendung des § 1168 ABGB ist für jeden Fall der Leistungsänderung, oder des Entfalls von Leistungen oder Teilen davon, ausgeschlossen. Eine vom AN oder ihm zuzurechnenden Dritten (mit)verschuldete, vom AG angeordnete zeitliche Ausdehnung der Auftragsausführung oder ein Verschieben des Abschlusstermins führt zu keinem höheren Entgeltanspruch des AN.

9.10. Ergibt sich das Erfordernis von Änderungen aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer durch den AN oder einen ihm zuzurechnenden Dritten bereits fertig gestellten Phase des Projekts, kann der AN diesen Aufwand nicht in Rechnung stellen.

9.11. Der AN hat den AG über alle technischen, kommerziellen, organisatorischen und sonstigen Auswirkungen von eintretenden Änderungen umfassend zu informieren, damit der AG eine fundierte Entscheidung über die Frage der Realisierung der Änderungen fällen kann. Entstehen infolge von Änderungen Folgekosten, auf die der AN trotz gegebener Erkennbarkeit für einen sachverständigen Dienstleistungserbringer vorab nicht hingewiesen hat, sind diese Folgekosten vom AN zu tragen. Änderungen in der Planung und Bauausführung darf der AN erst nach Rücksprache mit dem AG in Angriff nehmen. Auch bei anderen aus technischen Gründen notwendig werdenden Änderungen ist der AN verpflichtet, vor Änderung der Planung mit dem AG Rücksprache zu halten.

9.12. Änderungen haben zur Folge, dass der von ihnen betroffene Termin/Meilenstein auf Basis des Verhältnisses des ursprünglichen Umsetzungsaufwandes zum erhöhten Umsetzungsaufwand entsprechend angepasst wird. Ergibt sich das Erfordernis von Änderungen jedoch aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer durch den AN oder einen ihm zuzurechnenden Dritten bereits fertig gestellten Phase des Projekts, hat der AN durch Mehrarbeit oder ähnliche Maßnahmen sicherzustellen, dass der Terminplan eingehalten wird. Auch im Falle einer solchen Forcierung können Kosten Dritter nicht ohne vorherige Abstimmung mit dem AG verrechnet werden. Auch die angebotenen Stundensätze bleiben jedenfalls unverändert. Zuschläge können nicht verrechnet werden.

9.13. Hält ein Vertragspartner Leistungsänderungen für notwendig oder erkennt er, dass eine Störung der Leistungserbringung (insbesondere Behinderung) droht oder

bereits eingetreten ist, so hat er dies, unter Verweis auf die erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang sowie die erforderliche Anpassung der Leistungsfrist dem Vertragspartner ehestens nachweislich mitzuteilen.

9.14. Wird der Gesamtpreis infolge Mengenmehrung voraussichtlich überschritten, so hat dies der AN dem AG schriftlich mitzuteilen.

10. Leistungen außerhalb des Leistungsumfangs

10.1. Alle vom AN ohne Auftrag oder in eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführten Leistungen liegen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs und werden nur dann vergütet, wenn sie vom AG nachträglich, nachweislich anerkannt wurden.

11. Optionen/Eventualleistungen

11.1. Der AN bleibt bis zum Ablauf der im Vertrag bestimmten Frist an dessen als "Option", „Eventualleistungen“ oder Vergleichbares bezeichnete Teile gebunden. Er ist im Fall gesonderter Beauftragung zur Erbringung dieser Leistungen verpflichtet.

11.2. Der AN hat keinerlei Anspruch auf Beauftragung mit diesen Leistungen bzw. auf Vergütung oder Entschädigung bei deren Unterbleiben.

12. Verzögerung, Behinderung und Unterbrechung

12.1. Der AG ist berechtigt, nach Beauftragung und Aufnahme der Tätigkeit die Leistungsdurchführung zu unterbrechen. Eine solche Unterbrechung wird durch den AG mittels schriftlicher Unterbrechungsanzeige angeordnet.

13. Eigentumsübergang

13.1. Das (auch geistige) Eigentum an einer erbrachten Leistung sowie allen damit zusammenhängenden Arbeitsergebnissen (z.B. Prototypen, Dokumente, Unterlagen, Zeichnungen) und Rechten geht mit deren Zugang (Lieferung bzw. Leistungserbringung) an den AG auf diesen über. Dies gilt ebenso für vereinbarte Teilleistungen bzw. Teillieferungen. Ein Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

14. Vergütung, Rechnungslegung, Zahlung

14.1. Alle Aufträge, die binnen eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Zuschlagserteilung zu erfüllen sind, sind als Festpreise anzubieten.

14.2. Aufträge, deren beauftragter Erfüllungszeitraum länger als 12 Monate ist, sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit variablem Preis anzubieten. Dieser ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach VPI 2022 wertzusichern und erhöht oder verringert sich um die Differenz des Wertes des VPI zwischen dem Monat des Endes der Angebotsfrist (oder der Angebotsabgabe) und dem Wert des VPI ein Jahr darauf. Die so ermittelten Preise sind wiederum die Ausgangsbasis für die weitere Wertsicherung, die auf die gleiche Art durchzuführen ist, und so fort.

14.3. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des AN abgegolten. Im Vertrag nicht ausdrücklich festgehaltene Vergütungen sind ausgeschlossen.

14.4. Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreise) und den sich auf sie beziehenden Preisaufgliederungen Differenzen (Rechenfehler), so sind die Preisaufgliederungen, soweit nicht anders festgelegt, nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Preis zu berichtigen.

14.5. Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so bezieht er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und auf neu vereinbarte Preise.

Preiserhöhungen infolge von Übertragungs- und Kalkulationsfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen.

14.6. Ein Skontoabzug wird nicht gewährt.

14.7. Die Rechnungslegung hat ausschließlich in elektronischer Form an rechnung@schiene-ooe.at oder eine andere vom AG bekannt gegebene Adresse zu erfolgen (Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung). Alle erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz müssen enthalten sein, ebenso wie die Auftragsnummer (Aktenzahl) des AG. Der AN hat den Rechnungen darüber hinaus alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen beizuschließen.

15. Abschlagsrechnung, Abschlagszahlung, Zahlungsplan

15.1. Abschlagszahlungen sind zulässig. Dies jedoch nur maximal einmal im Monat. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

15.2. Als Zahlungsfrist (Tag des Zahlungsauftrages) gelten 30 Tage netto nach ordnungsgemäßer elektronischer, prüfbarer Rechnungslegung. Für die in den Zeitraum vom 24.12. bis 6.1 des Folgejahres fallenden Zahlungsfristen verlängert sich die jeweilige Zahlungsfälligkeit um 10 Tage.

15.3. Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen aus, außer der AN hat sich solche Forderungen in der Rechnung ausdrücklich vorbehalten und macht sie binnen 1 Monat nach Empfang der Zahlung schriftlich geltend; der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

15.4. Ist eine Rechnung mangelhaft, sodass sie der AG weder prüfen noch berichtigen kann, oder sind die Leistungen, über die die Rechnung gelegt wird, noch nicht fällig oder erfolgt die Rechnungslegung nicht in elektronischer Form, so wird die Rechnung dem AN zur Verbesserung zurückgestellt. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem Einlangen der korrigierten Rechnung beim AG zu laufen.

15.5. Soweit Leistungen nicht nach gesonderter Vereinbarung pauschal abgerechnet werden, sind der Rechnung prüfbare Stundenaufzeichnungen beizuschließen. Leistungen, für die Leistungsaufzeichnungen fehlen, sowie Leistungen, die vom AG nicht schriftlich bestellt wurden, werden nicht vergütet.

15.6. Der AG ist berechtigt, Vertragsstrafen von offenen Rechnungen abzuziehen.

16. Aufrechnung und Hafrücklass

16.1. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des AN gegen Ansprüche des AG ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nicht zu. Eine Aufrechnung von Seiten des AG ist hinsichtlich sämtlicher offenen Forderungen gegenüber dem AN möglich.

16.2. Der AG ist berechtigt, einen Hafrücklass in der Höhe von 5% des Auftragswertes zur Besicherung aller Forderungen des AG aus dem Vertrag einzubehalten. Dieser kann auch durch eine Bankgarantie abgelöst werden, welche bis einen Monat nach Ende der Gewährleistungsfrist gültig sein muss.

17. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung

17.1. Der AN garantiert dem AG ausdrücklich die Mängelfreiheit der gesamten Leistung.

17.2. Der AN leistet insbesondere Gewähr dafür, dass seine Leistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er leistet auch Gewähr für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen. Alle in einem ggf vorzulegenden Leistungsverzeichnis aufgelisteten Leistungen gelten als ausdrücklich zugesichert.

17.3. Der AN haftet für die Richtigkeit seiner Pläne, Berechnungen, Auslegungen, sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den jeweils gültigen und zutreffenden technischen Richtlinien entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind.

17.4. Die Gewährleistung des AN wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der AG die Überwachung der Ausführung vorbehalten oder dass er allfällige Ausführungsunterlagen beigestellt oder freigegeben hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt – ausgenommen es wird Abweichendes festgelegt – 3 Jahre.

17.5. Fordert der AG Verbesserung, so hat der AN während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der AG ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des AN Mängel selbst ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des AN zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der AG selbst ohne Verständigung des AN auf diese Weise vorgehen.

17.6. Die Kosten der vom AG mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der AN.

17.7. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der AN verzichtet jedoch bei jeder Art von Mängeln -insbesondere bei verdeckten Mängeln - unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Dem AG steht in allen Fällen eine angemessene Frist zur Mängelrüge zur Verfügung. Das gilt unabhängig davon, in welchem Vertragsverhältnis und zu welchem Zeitpunkt Mängel hervorkommen. Der AG ist keinesfalls verpflichtet, Mängel unverzüglich zu rügen. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

17.8. Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die durch aktives Tun oder Unterlassen durch ihn, von seinem Personal, von durch ihn beauftragten Subunternehmen und Lieferanten, von Erfüllungsgehilfen nach § 1313a ABGB oder sonstigen Dritten, welchen sich der AN zur Erfüllung bedient, dem AG aufgrund oder im Zuge der Lieferung oder Leistung verursacht wurden. Der AN hat zu beweisen, dass ihn, seinem Personal, den durch ihn beauftragten Subunternehmen und Lieferanten, seinen Erfüllungsgehilfen nach § 1313a ABGB oder sonstigen Dritten, welchen er sich zur Erfüllung bedient, kein Verschulden trifft.

17.9. Der AN verpflichtet sich, den AG nach einmaliger schriftlicher Aufforderung durch diesen, hinsichtlich jeden Anspruchs, welche gegen den AG im Zuge der Vertragserfüllung durch Schädigung durch den AN entstanden sind und die Dritte gegen den AG erheben, schad- und klaglos zu halten.

17.10. Der AG haftet gegenüber dem AN ausschließlich für Schäden, die er vorsätzlich oder krass grob fahrlässig herbeigeführt hat. Die Beschränkung gilt jedoch nicht für Personenschäden. In allen anderen Fällen trifft den AG keine Haftung.

17.11. Der AN versichert, dass auf seine Kosten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, welche allfällige Ansprüche des AG gegen den AN aus Garantie und/oder Gewährleistung und/oder Schadenersatz und/oder vertraglicher Bestimmungen und/oder anderer gesetzlicher Bestimmungen deckt.

18. Immaterialgüterrechte

18.1. Der AG darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des AN ohne zusätzliches Entgelt benützen und verwerten.

18.2. Dem AN zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, wie z.B. Muster, Modelle, Zeichnungen, Datenträger und sonstige Behelfe und Informationen, bleiben das materielle und geistige Eigentum des AG und sind nach Erfüllung des Vertrages an den AG unverzüglich zurückzustellen.

18.3. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung des Vertrages verwendet werden und betriebsfremden dritten Personen, die nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den AN erforderlich sind, weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Jede andere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG.

18.4. Der AG erwirbt das Eigentum an den Lieferungen/Leistungen. Die Nutzung und Verwertung von Immaterialgüterrechten durch den AG ist in dem Umfang, in dem es zur freien Benützung der Lieferungen/Leistungen des AN erforderlich ist, mit dem

vereinbarten Preis abgegolten. Werden Gegenstände/Leistungen für den AG entwickelt, dürfen diese nicht an Dritte veräußert, übertragen bzw. zugänglich gemacht werden.

19. Schutzrechte

19.1. Am vereinbarten Werk bzw. am im Rahmen der vereinbarten Dienstleistung erbrachten Leistungen und allen damit zusammenhängenden oder darauf beruhenden Leistungen und Arbeitsergebnissen jedweder Art (z.B. Prototypen, Dokumente, Unterlagen und Zeichnungen, Bauten) sowie sämtlichen darin enthaltene Daten und Informationen jeglicher Art, erwirbt der AG mit deren Entstehung unwiderruflich das ausschließliche Recht, diese für jedwede Zwecke und auf welche Weise auch immer zeitlich, sachlich und räumlich (weltweit) unbeschränkt und ohne jedwede Einschränkung zu nutzen, zu verwerten, zu bearbeiten bzw. durch jedwede Dritte bearbeiten zu lassen sowie mit anderen Werken zu verbinden und darüber zu verfügen (insbesondere an jedwede Dritte zu veräußern).

19.2. Erfindungen des AN bei Durchführung des Auftrags darf der AG kostenlos benützen, sofern sie nicht in das Eigentum des AG übergehen und/oder diesem ein eintragungsfähiges gewerbliches Schutzrecht daran zusteht. Sämtliche Werknutzungsrechte, Werknutzungsbewilligungen und Lizenzen sind mit dem in welcher Höhe auch immer bezahltem Preis vollständig abgegolten.

19.3. Der AN räumt dem AG ein uneingeschränktes und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht am bestellten Werk samt aller Anlagen, Berechnungen und sonstigen Bestandteilen ohne weiteres Entgelt ein und akzeptiert ausdrücklich, dass das bestellte Werk ohne weitere Zustimmung allen Organisationseinheiten des Landes Oberösterreich sowie allen Beteiligungsunternehmen der Unternehmensgruppe der OÖ Landesholding GmbH unter Berücksichtigung allfälliger datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie unter Wahrung allfälliger Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse vollständig oder auszugsweise weitergegeben werden kann beziehungsweise zugänglich gemacht wird.

19.4. Der AN garantiert, dass keine Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung verletzt werden und garantiert dem AG den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen/Leistungen. Der AN haftet dem AG für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte (z.B. Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Urheberrechte) und hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Schutzrechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

20. Arbeitsschutz und Umwelanforderungen

20.1. Der AN nimmt Bedacht auf umweltgerechte Produkte, umweltschonende Herstellung, Lieferung und eine sozial ausgewogene Produktionsweise.

20.2. Umweltrelevante Ereignisse, die im Zuge der Leistungserbringung auftreten, sind dem AG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der AG setzt voraus, dass die vertragsgegenständlichen Produkte/Dienstleistungen tunlichst über deren gesamten Lebenszyklus umweltverträglich sind, d.h. den österreichischen Rechtsvorschriften und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen.

20.3. Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass

- a) der Liefer-/Leistungs-/Planungsgegenstand möglichst wenige gefährliche Stoffe enthält;
- b) die Kennzeichnungspflichten aller Produkte betreffend ihrer Umweltschutzeigenschaft hinsichtlich Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe, Energieverbrauch, Emissionen und Geräuschpegel, insbesondere Bekanntgabe der Schlüsselnummer nach ÖNORM S 2100 bzw. Europäischen Abfallverzeichnis (EWC) berücksichtigt werden;
- c) die stoffliche oder energetische Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung optimiert wird;
- d) ein ressourcensparender Material- (insbesondere auch Verpackungsmaterial) und Energieeinsatz, wie beispielsweise Einsatz von Altstoffen bzw. Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz sichergestellt wird;
- e) nicht gesundheitsgefährdende bzw. emissionsarme Stoffe sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen bevorzugt werden;
- f) eine einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen gegeben ist;
- g) eine einfache und kostengünstige Ausstufung von Produkten, die als gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten, sichergestellt ist.

20.4. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Beurkundungen vorzulegen.

20.5. Der AN hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labor Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitsbedingungen (Mindeststandards) eingehalten werden. Zu diesen Mindeststandards zählen u.a. das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung gemessen am Mindestlebensstandard des jeweiligen Landes sowie die Einhaltung und Verbesserung der Arbeitnehmerschutzmaßnahmen.

20.6. Weiters beteiligt sich der AN nicht an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und er wirkt jeder strafbaren oder unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen des

AG aktiv entgegen. Der AN ist gehalten, dem AG Verstöße durch MitarbeiterInnen des AG und Verstöße, die den AG berühren, zu melden und sämtliche Informationen zur Aufklärung solcher Vorwürfe offenzulegen, soweit dem gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

20.7. Handelt es sich beim ggst. Vertragsinhalt um den Entwurf, die Ausführungsplanung oder die Vorbereitung des Bauprojekts iSd BauKG, dann wird der AN – soweit vertraglich nicht anders vereinbart und soweit gesetzlich erforderlich – als Planungs-koordinator iSd § 3 BauKG bestellt. Der AN stimmt dem mit Unterzeichnung des Vertrages ausdrücklich zu und gewährleistet, dass er die Eignungsvoraussetzungen dazu erfüllt.

20.8. Der AN verpflichtet sich, dem AG alle zur Erfüllung gesetzlicher Berichtspflichten des AG zwingend notwendigen Informationen und Daten für die Erstellung von Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichten zeitgerecht und unter Einhaltung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zur Verfügung zu stellen. Das bezieht sich insbesondere auf Informationen und Daten hinsichtlich der Einhaltung der ESG-Kriterien (Environmental-/Social-/Governance-Kriterien), erforderliche Auskünfte in Bezug auf die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die EU-Taxonomie-Verordnung sowie die Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) und die auf diesen Vorschriften basierenden nationalen Umsetzungsbestimmungen.

20.9. Sämtliche vom AN diesbezüglich zur Verfügung gestellten Daten und Informationen werden von der AG aufbereitet und in weiterer Folge an die Stabstelle Recht der OÖ Verkehrsholding GmbH übermittelt. Die Dokumentation der Daten- und Informationserhebung erfordert bestimmte Qualitätsstandards, wobei sich Vorgaben diesbezüglich noch ändern können.

21. Unfallmeldung, Versicherungen

21.1. Unfälle sind dem AG-Vertreter sofort fernmündlich bekannt zu geben; außerdem ist ihm auch eine Kopie der Unfallmeldung auszufolgen.

21.2. Der AN hat für den vollen Versicherungsschutz seiner Leute und sonstigen Arbeitskräfte gegen Arbeitsunfälle derart zu sorgen, dass aus solchen keinerlei Ansprüche gegen den AG geltend gemacht werden können, und ihn – sollten solche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden – schad- und klaglos zu halten.

22. Kündigung/Vertragsrücktritt

22.1. Der AG kann jederzeit vom Vertrag insgesamt oder bloß in Bezug auf noch ausstehende Teilleistungen zurücktreten, insbesondere bei Wegfall oder grundlegenden Änderung des Auftragsgegenstandes bzw. der zu Grunde liegenden Finanzierung. In einem solchen Fall steht dem AN die vertragsgemäße Vergütung für tatsächlich bereits erbrachte Leistungen zu, sowie der Ersatz von auftragsbezogenen, im Vertrauen auf die Fortdauer des Vertrages vom AN vernünftigerweise bereits getätigten tatsächlichen Aufwendungen, sofern der AN diese binnen drei Monaten ab Bekanntgabe des Rücktritts oder des Entfalls der Leistung geltend macht und nachweist.

22.2. Weitergehende Ansprüche, wie insbesondere entgangener Gewinn, Schadenersatz oder entgangener Werklohn stehen dem AN nicht zu.

22.3. Aus wichtigen, der Sphäre des AN zuzurechnenden Gründen kann der AG entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, jedoch 14 Tage nicht übersteigenden Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wobei dem AN eine Vergütung nur für tatsächlich erbrachte und auch nach Rücktritt vom Vertrag für den AG verwertbare Leistungen zusteht. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ein Ersatz der Kosten auftragsbezogener, bereits erbrachter Leistungen, die anderweitig nicht zu verwerten sind, steht dann nicht zu.

22.4. Ein wichtiger, der Sphäre des AN zuzurechnender Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn über das Vermögen des AN der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Sanierungs- oder Konkursverfahren) gestellt wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels hinreichendem Vermögen abgewiesen worden ist, oder
- b) wenn vom AN zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder
- c) wenn der AN Handlungen gesetzt hat, um dem jeweils anderen in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen worden sind, oder
- d) wenn der AN unmittelbar oder mittelbar Organen des AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat, oder
- e) wenn sich die Eigentumsverhältnisse des AN mehr als 50% ändern bzw. bei einem anderen faktischen Kontrollwechsel („change of control“), oder
- f) wenn der AN den Vertrag nicht, nicht gehörig oder nicht zeitgerecht erfüllt, oder
- g) wenn eine namhaft gemachte Schlüsselperson ohne vorherige nachweislich dokumentierte Zustimmung des AG ausgetauscht wird, oder
- h) wenn der AN den Auftrag ohne Zustimmung des AG an Dritte weitergibt;

- i) wenn der AN den AG oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat, oder
- j) wenn der AN die Arbeitnehmerschutzvorschriften gröblich missachtet oder öffentliche Abgaben bzw. Sozialversicherungsbeiträge beharrlich nicht entrichtet, oder
- k) wenn die Befugnis des AN erlischt oder in sonstiger Weise nachträglich die Eignung des AN wegfällt, die Voraussetzung für den Abschluss des Leistungsvertrags gewesen ist oder wenn sich herausstellen sollte, dass dem Angebot des AN zugrundeliegende Unterlagen oder Angaben schon ursprünglich unrichtig gewesen sind, oder
- l) wenn der AN oder einer seiner MitarbeiterInnen gegen die Interessen des AG grob verstößt, oder
- m) wenn dem AG bekannt wird, dass der AN zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags gemäß § 78 Abs. 1 BVergG vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre, oder
- n) wenn der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den AN hätte vergeben werden dürfen.

22.5. Sollte dem AN aufgrund einer Kündigung durch den AG ein Schaden entstanden sein, verzichtet der AN ausdrücklich auf allfällige Schadenersatzansprüche gegen den AG. Hat der AN die Gründe der Kündigung zu vertreten, hat er dem AG die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

23. Vertragsstrafen

23.1. Eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000 pro Pflichtverletzung ist zusätzlich zu den in 25., 26. und 28. geregelten Vertragsstrafen für folgende Verstöße an den AG zu leisten:

- a) Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht (4.1.)
- b) Verweigerung des Wechsels nicht angemessener MitarbeiterInnen (3.)
- c) Verweigerung der Vorlage von gesetzlich oder vertraglich vereinbarten Unterlagen

23.2. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

24. Insolvenzverfahren

24.1. Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AN oder, im Falle einer ARGE, eines der Partner der ARGE, ist der AG auch zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- a) Zur Vorgabe eines genauen Arbeitsprogrammes für die Leistungserbringung des AN, um sicherzustellen und überwachen zu können, dass die Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht werden. Sollte der AN dieses Arbeitsprogramm nicht einhalten, so ist der AG zum sofortigen Einsatz eigener Ressourcen oder Dritter (Ersatzvornahme) für Teile der Leistungen und auf Kosten des AN berechtigt.
- b) Zur Zurückbehaltung jeglicher vertraglich vereinbarten Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen.
- c) Zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sobald im Insolvenzverfahren die Mitteilung ergeht, dass das Unternehmen des AN nicht fortgeführt wird und der AN seinen Vertragspflichten nicht mehr nachkommen kann.

25. Datenschutz

25.1. Der AN ist verpflichtet, das österreichische Datenschutzgesetz idgF und die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und alle sonstigen in Österreich geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

25.2. Im Zuge der Erfüllung der geschuldeten Leistungen können dieses und dessen MitarbeiterInnen mit personenbezogenen Daten, welche der AG oder verbundene Unternehmen verarbeitet, in Berührung kommen. Daher verpflichtet sich der AN, seine diesbezüglich befassten MitarbeiterInnen schriftlich zur Einhaltung der vereinbarten Datenschutzmaßnahmen und des § 6 DSG sowie zur Geheimhaltung aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen.

25.3. Der AN wird den AG über

- a) Verstöße des AN, seiner Mitarbeiter und von ihm hinzugezogener Dritter gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder in diesem Vertrag definierte Pflichten betreffend den Datenschutz,
- b) den Verdacht auf derartige Verstöße sowie
- c) Unregelmäßigkeiten und Rechtswidrigkeiten bei der Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses unverzüglich schriftlich informieren, sofern diese Verstöße dieses Vertragsverhältnis berühren.

25.4. Der AN wird durch entsprechende vertragliche Regelungen Sorge dafür tragen, dass die oben angeführten Pflichten von allen seinen MitarbeiterInnen und allfälligen Subunternehmern erfüllt werden. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber allfälligen mit dem AN verbundenen Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des AN für seine MitarbeiterInnen und allfällige Subunternehmer wird dadurch nicht eingeschränkt.

25.5. Der AN verpflichtet sich weiters, alle sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen Österreichs und der DSGVO einzuhalten und den AG bei einer allfälligen Verletzung schad- und klaglos zu stellen.

25.6. Der Verstoß gegen eine dieser Pflichten ist pro Einzelfall mit einer vom Grad des Verschuldens unabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000, - pönalisiert. Die Pönale wird nur fällig, wenn die Vertragsverletzung tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Nachteil für den AG zur Folge hat.

26. Informationssicherheit

26.1. Der AN verpflichtet sich zu folgenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit im Hinblick auf alle Informations- und Kommunikationssysteme, die den Vertragsgegenstand definitiv oder potentiell berühren (in der Folge kurz als „IKT-Systeme“ bezeichnet):

- a) Die Aufgabenverteilung bei der Datenverwendung ist zwischen den Organisationseinheiten und zwischen den MitarbeiterInnen ausdrücklich festzulegen.
- b) Die Verwendung von Daten ist an das Vorliegen gültiger Aufträge der anordnungsbefugten Organisationseinheiten und MitarbeiterInnen zu binden.
- c) Jede/r MitarbeiterIn ist über seine/ihre nach dem Datenschutzgesetz, der DSGVO und nach innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften einschließlich der Datensicherheitsvorschriften bestehenden Pflichten zu belehren.
- d) Die Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des AN ist zu regeln.
- e) Die Zugriffsberechtigung auf Daten und Anwendungen und der Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte ist zu regeln.
- f) Die Berechtigung zum Betrieb der IKT-Systeme ist festzulegen und jedes IKT-System ist durch Vorkehrungen bei der eingesetzten Hardware und Software gegen die unbefugte Inbetriebnahme abzusichern.
- g) Es ist Protokoll zu führen, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen,

im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können.

- h) Es ist eine Dokumentation über die gemäß den oben angeführten Punkten getroffenen Maßnahmen zu führen, um die Kontrolle und Beweissicherung zu erleichtern.
- i) Die Festlegung von Passwörtern hat gemäß dem Stand der Technik zu erfolgen;
- j) die Festlegung von Standardpasswörtern ist nicht zulässig.
- k) Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der IKT-Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf Dauer sicherzustellen.
- l) Die Verfügbarkeit personenbezogener Daten und der Zugang zu ihnen sind bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen.

26.2. Die Maßnahmen haben während der gesamten Vertragslaufzeit dem Stand der Technik zu entsprechen und im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit sicherzustellen, dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind. Vom AN ist ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verwendung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

26.3. Insbesondere verpflichtet sich der AN, seine IKT-Systeme nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik und nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen (zB Art. 32 DSGVO) vor Cyberangriffen dem Risiko angemessen zu schützen. Der AN hat dazu geeignete und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen zu implementieren, mit welchen sichergestellt wird, dass gegen diese IKT-Systeme gerichtete Cyberangriffe frühzeitig erkannt und abgewehrt werden können.

26.4. Der AN wird der AG bei Beauftragung und im Zuge der Leistungserbringung alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um der AG die Prüfung der Gesetzes- und DSGVO-Konformität und Effektivität der gesetzten Maßnahmen zu ermöglichen und der AG auf Wunsch die Möglichkeit geben, sich vor Ort im zumutbaren Rahmen davon zu überzeugen, wobei die betrieblichen Abläufe beim AN möglichst wenig zu stören sind.

26.5. Der AN wird der AG unverzüglich schriftlich über gegen sie gerichtete Cyberangriffe informieren, die erfolgreich waren und/oder zu Schäden am Unternehmen oder Personen geführt haben oder eine Meldepflicht an die Datenschutzbehörde oder betroffene Personen im Sinn des Art 33 f DSGVO geführt haben oder als Sicherheitsvorfall mit erheblichen Auswirkungen auf Dienste des Auftraggebers zu qualifizieren sind und Berichtspflichten gemäß Art 23 NIS-2-Richtlinie auslösen. Unter Cyberangriff wird dabei jedes absichtlich ausgelöste Ereignis bei der Nutzung der IKT-Systeme, das

dazu führt, dass die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität von Informationen oder die Nachvollziehbarkeit ihrer Bearbeitung beeinträchtigt ist. Insbesondere (aber nicht abschließend) gelten als Cyberangriffe

- a) Malware wie beispielsweise Viren, Würmer, Trojanische Pferde, Spyware oder Ransomware,
- b) Social Engineering einschließlich Fake President-Fraud-Attacken und Deepfakeunterstützte Attacken,
- c) Passwortangriffe,
- d) Phishing- sowie gezielte SpearPhishing-Angriffe,
- e) Distributed Denial of Service (DDoS)-Angriffe,
- f) DNS-Spoofing,
- g) Cross-Site-Scripting (XSS)-Angriffe,
- h) Zero-Day-Exploits, (i) Man-in-the-Middle (MitM)-Angriffe,
- i) SQL-Injections,
- j) Session-Hijacking, sowie
- k) Brute-Force-Angriffe insbesondere auch auf Zugangsdaten.

26.6. Im Falle eines festgestellten Cyberangriffs hat der AN unverzüglich Maßnahmen zur Behebung des Cyberangriffs einzuleiten. Die AG und der AN tauschen sich in diesem Fall laufend über Art und Ausführung, mögliche und tatsächliche Auswirkungen, geplante und getroffene Maßnahmen aus.

26.7. Der AN behebt vor, während oder nach einem Cyberangriff entdeckte Schwachstellen umgehend und auf eigene Kosten.

26.8. Die AG weist den AN bereits jetzt darauf hin, dass die AG voraussichtlich dem (künftigen) Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG; derzeit vorliegend idF 326/ME 27. GP) unterliegen und zukünftig spezifische Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit zu treffen haben wird, die unter anderem auch die Sicherheit der Lieferketten gebührend zu berücksichtigen haben (§ 32 Abs. 2 Z 3 NISG idF 326/ME 27. GP). Sollten aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung zusätzliche (Sicherheits-)Maßnahmen des AN erforderlich werden, werden die AG und der AN dahingehend Abstimmungsgespräche führen und das Einvernehmen über diese zusätzlichen Maßnahmen herstellen.

26.9. Der AN ist verpflichtet, auf Aufforderung des AG alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zu übermitteln, die erforderlich sind, damit die AG die Einhaltung der in diesem Abschnitt definierten Pflichten durch den AN überprüfen kann.

26.10. Alle oben angeführten Pflichten sind vom AN an allfällige Subunternehmer im Umfang der von ihnen zu übernehmenden Leistungen ausdrücklich zu überbinden.

26.11. Der Verstoß gegen eine der in den obigen Punkten definierten Pflichten ist pro Einzelfall mit einer vom Grad des Verschuldens unabhängigen Vertragsstrafe in Höhe

von EUR 10.000, -- pönalisiert. Die Pönale wird nur fällig, wenn die Vertragsverletzung tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Nachteil für die AG zur Folge hat.

27. Gerichtsstand und Schiedsklausel

27.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) ausschließlich von dem sachlich zuständigen Gericht in Linz entschieden werden.

27.2. Der abgeschlossene Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

28. Maßnahmen gegen Korruption

28.1. Der AN hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung zu treffen, insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass weder Zuwendungen noch andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

28.2. Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der AN an den AG eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10 % der Bruttosumme des Gesamtauftrages zu entrichten. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 22.2 bleibt unberührt.

29. Zusätzliche Pflichten des AN bei geförderten Projekten

29.1. Für den Fall, dass der gesamte Auftrag oder Teile dessen durch öffentliche Gelder gefördert werden, hat der AN Bücher und Aufzeichnungen, betreffend sämtliche finanzielle Transaktionen, Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Auftrag, zu führen. Der AN gewährt dem Fördergeber, der Förderstelle oder von einem dieser Anstalten beauftragten Dritten, zwecks Projektprüfung, Einsicht in die Bücher und in die Aufzeichnungen und gestattet, soweit gesetzlich zulässig, Kopien anzufertigen oder Unterlagen an sich zu nehmen.

30. Besondere Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen

30.1. Erlaubniskarte

Sind die Projektbereiche oder Teile davon vom Betretungsverbot gemäß § 47 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) erfasst, dürfen ArbeitnehmerInnen des AN, der Subunternehmer und der Zulieferanten in den vom Betretungsverbot erfassten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn sie eine vom zuständigen betriebsführenden Unternehmen ausgestellte und gültige Erlaubniskarte besitzen. Vor Betreten der Eisenbahnanlage ist überdies eine Genehmigung des betriebsführenden Unternehmens einzuholen. Den Anordnungen des betriebsführenden Unternehmens ist Folge zu leisten. Soweit in besonderen Vertragsbestimmungen die Beistellung von geschulten Eisenbahnbediensteten abbedungen ist, hat der AN die oben genannten ArbeitnehmerInnen auf eigene Kosten mit Erlaubniskarten im Sinne der EisbSV auszustatten.

30.2. Arbeiten im Verbotsbereich

Arbeiten im Verbotsbereich dürfen nur gemäß den Anweisungen des Aufsichtspersonals des betriebsführenden Unternehmens sowie unter Einhaltung der allgemeinen betrieblichen und rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

30.3. Ausnahmen von der Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß EisbSV

Für definierte Eisenbahnanlagen gemäß den Festlegungen in den besonderen Vertragsbestimmungen, die im Rahmen der Auftragserfüllung betreten werden müssen und für die eine Gefahr des Bahnbetriebes nicht gegeben ist, müssen keine Zustimmungserklärungen/ Erlaubniskarten angefordert werden.

31. Schlussbestimmungen

31.1. In allen den Vertrag betreffenden Schriftstücken ist die Geschäftszahl des AG anzuführen.

31.2. Das Schriftlichkeitserfordernis gilt auch durch elektronische Zustellung per E-Mail als erfüllt.

31.3. Streitigkeiten aus dem zu Grunde liegenden Vertrag berechtigen den AN nicht seine Leistungen einzustellen.

31.4. Der AN hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc, stets der deutschen Sprache zu bedienen.

31.5. Der AN trägt alle vertraglich nicht ausdrücklich geregelten Kosten, Steuern und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung des zu Grunde liegenden Vertrages entstehen.

31.6. Ist eine Bestimmung dieses Dokumentes, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

31.7. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung der jeweils zeichnungsberechtigten Personen; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

31.8. Ansprüche des AN sind bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten nach Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen.